

werden, wenn eine gerichtliche Bestrafung nicht erforderlich erscheint.

(2) Zuständig für den Erlaß von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

### §21

(1) Der Ordnungsstrafbescheid muß bezeichnen:

1. die Zuwiderhandlung,
2. das verletzte Strafgesetz,
3. die Beweismittel,
4. die festgesetzte Strafe.

Außerdem muß er eine Entscheidung über die Kosten enthalten.

(2) Der Ordnungsstrafbescheid soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid ist dem Beschuldigten zuzustellen.

### §22

(1) Gegen den Ordnungsstrafbescheid hat der Beschuldigte das Recht der Beschwerde. Über die Beschwerde entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Die Einlegung ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und gleichzeitig zu begründen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rat des Bezirkes kann jedoch die Vollstreckung aussetzen.